

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung bestimmte Register sowie die dort hinterlegten Schriftstücke jedem zugänglich sind.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen unter Strafdrohung:

a) den rechtswidrigen Gebrauch der Bezeichnung „Europäische Kooperationsvereinigung“ sowie jeder anderen Bezeichnung, die zu Verwechslungen mit dieser Bezeichnung führen kann, durch einen Personenzusammenschluß, der nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gebildet worden ist;

b) jeden Verstoß gegen Artikel 10 dieser Verordnung.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung bestimmte Register sowie die dort hinterlegten Schriftstücke jedem zugänglich sind.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die gemäß Artikel 4 dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichenden Angaben rechtzeitig den zuständigen Organen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

(2) unverändert

Artikel 20 unverändert

Richtlinie zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Herr Pintat legt in Vertretung des Berichtstatters den von Herrn Cousté im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 490/76) für eine Richtlinie über Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für den Fall der Gewinnberichtigung zwischen verbundenen Unternehmen (Schiedsverfahren) (Dok. 126/77) vor.

Es sprechen die Herren Schwörer im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, Masullo im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, und Burke, *Mitglied der Kommission*.

Das Parlament nimmt folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie über Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für den Fall der Gewinnberichtigung zwischen verbundenen Unternehmen (Schiedsverfahren)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 490/76),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 301 vom 21. 12. 1976, S. 4.

— in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (Dok. 126/77),

1. billigt auf Grund der damit gewährleisteten tatsächlichen Beseitigung von Doppelbesteuerungen das in dem Richtlinienvorschlag über Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen vorgesehene Schiedsverfahren, da:

- diese Doppelbesteuerungen zu Verzerrungen in den Wettbewerbsbedingungen und Kapitalbewegungen innerhalb der Gemeinschaft führen;
- die bilateralen Abkommen und Verständigungsverfahren in diesem Bereich unzureichend sind;
- sich die Fälle der Doppelbesteuerung auf Grund der Durchführung der Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern ⁽¹⁾ wahrscheinlich vermehren werden;

2. bedauert indessen, daß die Bedeutung dieses Schiedsverfahrens gegebenenfalls auf Grund der in einigen Mitgliedstaaten geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die es deren Steuerverwaltungen nicht erlauben, im Wege der gütlichen Einigung von den Entscheidungen ihrer gerichtlichen Instanzen abzuweichen, eingeschränkt werden kann; wünscht, daß die Kommission die zur Angleichung der Rechtsvorschriften in diesem Bereich notwendigen Arbeiten in Angriff nimmt;

3. wünscht, daß die Vorlagefristen verkürzt werden oder die Zahlung der Steuern durch Leistung von Sicherheiten von der Vorlage nach Artikel 1 Absatz 1 an bis zur Einigung im Verständigungsverfahren oder der schiedsrichterlichen Entscheidung gestundet wird;

4. hält es zur Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der Interessen der Steuerzahler auch für wünschenswert, daß:

- die in Artikel 4 Absatz 2 für die Steuerverwaltungen vorgesehene Möglichkeit der Ablehnung auf die betreffenden Unternehmen ausgedehnt wird;
- die den betreffenden Unternehmen auferlegte Verpflichtung, vor der Schiedskommission entweder persönlich zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen, mit einem entsprechenden Recht auf persönliches Erscheinen oder Vertretung verbunden wird;

5. ist der Auffassung, daß die Möglichkeit, die Angleichung der Steuern nach der Anrechnungsmethode vorzunehmen, in einigen Fällen zu Steuerverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten führen kann und folglich nach einer Übergangszeit abgeschafft werden müßte;

6. wünscht, daß die Kommission so rasch wie möglich gemäß dem Zeitplan für ihr steuerpolitisches Aktionsprogramm Vorschläge über die Fragen im Zusammenhang mit künstlichen Gewinnverlagerungen zwischen Unternehmen ein und desselben Konzerns vorlegt;

7. weist darauf hin, daß eine wirklich zufriedenstellende Lösung für die Steuerverzerrungen nur aus der weiteren Harmonisierung der Steuersysteme und, allgemeiner, der Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion hervorgehen wird;

8. billigt vorbehaltlich dieser Bemerkungen den vorliegenden Richtlinienvorschlag.

(1) Bericht de Broglie (Dok. 372/76).